

25. Ist die Kenntnis des Versicherers vom Eintritt eines Ereignisses, das möglicherweise eine Haftpflicht des Versicherungsnehmers begründet, als genügende Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 anzusehen?

VerfWG. §§ 33 Abs. 2, 153.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1926 i. S. H. (Rl.) w. Janus
Versicherungs-Alt.-Gef. (Bekl.). VI 103/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht hiesigst.

Der Kläger ist laut Versicherungsschein vom 4. März 1921 bei der Beklagten gegen Haftpflicht aus Kraftfahrzeugunfällen versichert. Am 29. Juni 1922 wurde der Ingenieur G. vom Kraftwagen des Klägers überfahren und verletzt. Der Kläger beansprucht mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn dem G. gegenüber wegen des diesem durch den Wagen des Klägers widerfahrenen Unfalls schadlos zu halten. Die Beklagte wendet ein, daß sie nach dem Schlußsatz des § 18 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen von der Entschädigungspflicht befreit sei, weil der Kläger seine vertraglichen Obliegenheiten aus § 12 dieser Bedingungen nicht erfüllt, namentlich die Anzeige von dem gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch ihr nicht binnen einer Woche erstattet habe. Das Landgericht entsprach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Einwendung der Beklagten, sie sei gemäß §§ 12, 18 der allgemeinen Versicherungsbedingungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit, für durchschlagend erachtet. Es ist der Ansicht, der Kläger habe die ihm im § 12 auferlegte Pflicht, der Beklagten binnen einer Woche nach Erhebung eines Haftpflichtanspruchs Anzeige zu erstatten, durch sein Schreiben vom 5. Juli 1922 nicht erfüllt, weil dieses nur die Mitteilung der Tatsache des geschehenen Unfalls enthalte, nicht die Anzeige von der Erhebung eines Ersatzanspruchs des Verletzten, die erst durch das Schreiben von dessen Rechtsanwalt vom 7. Juli 1922 erfolgt sei; weiter wird festgestellt, daß der Kläger nach Empfang dieses Schreibens nicht rechtzeitig Anzeige erstattet habe. Demgegenüber hat die Revision zunächst ausgeführt, daß, wenn dies auch richtig sein sollte, die Beklagte durch das Schreiben vom 5. Juli 1922 doch rechtzeitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles erlangt habe und sich deshalb nach § 33 Abs. 2 VerVG. auf die Bestimmungen der §§ 12, 18 nicht berufen könne. Dem kann nicht beigegeben werden. Durch den Brief vom 5. Juli 1922 erfuhr die Beklagte nur, daß der Kläger mit seinem Kraftwagen einen Motorradfahrer angefahren habe und

daß dieser, den die Schuld an dem Unfall treffe, dadurch verletzt worden sei. Das genügt nicht, um eine Kenntnis der Beklagten vom Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne des § 33 Abs. 2 anzunehmen. Allerdings steht die Rechtslehre (vgl. z. B. Hagen in Ehrenbergs Handbuch Bd. 8 Abt. 2 § 448 S. 313; Bruck, VerVG. 5. Aufl. § 153 Anm. 2) auf dem Standpunkt, daß auch bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsfall mit dem Schadensereignis, mit der Tatsache, die den Versicherungsnehmer einem Dritten verantwortlich macht, eingetreten sei, und daß nicht etwa aus § 153 VerVG. hergeleitet werden könne, der Versicherungsfall müsse bei dieser Versicherungsart in der Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs gesehen werden. Der § 153 bestimmt nun zwar nur, daß die einwöchige Anzeigefrist erst mit der Geltendmachung dieses Anspruchs zu laufen beginnt; nach ihrer Begründung ist jedoch diese Sondervorschrift für die Haftpflichtversicherung getroffen worden, weil der Versicherer kein Interesse daran habe, vom Bestehen einer unter die Versicherung fallenden Haftverbindlichkeit Kenntnis zu erhalten, solange der Versicherungsnehmer aus dieser nicht in Anspruch genommen sei. Diese Erwägung muß auch dahin führen, eine Kenntnis des Versicherers vom Eintritt eines Ereignisses, das möglicherweise eine Haftpflicht des Versicherungsnehmers begründet, nicht als genügende Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls im Sinne des § 33 Abs. 2 anzusehen. Das Schadensereignis ist für sich allein für den Versicherer ohne Belang. Nicht jedes solches Ereignis führt zur Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers seitens des Verletzten. Für den Versicherer erheblich ist nur die Tatsache, ob ein Haftpflichtanspruch wirklich erhoben wird; nur dadurch wird seine Entschädigungspflicht begründet. Dementsprechend legen auch die Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer die Pflicht auf, von der Erhebung eines Haftpflichtanspruchs Anzeige zu machen. Folglich wird man auch nur der Kenntnis von dieser die im § 33 Abs. 2 vorgesehene Wirkung beilegen können. . . . (Die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache erfolgte aus anderen, hier nicht interessierenden Erwägungen.)